

Emanzipationskommission

Autor(en): **Stebler, Edith**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359191>

Nutzungsbedingungen

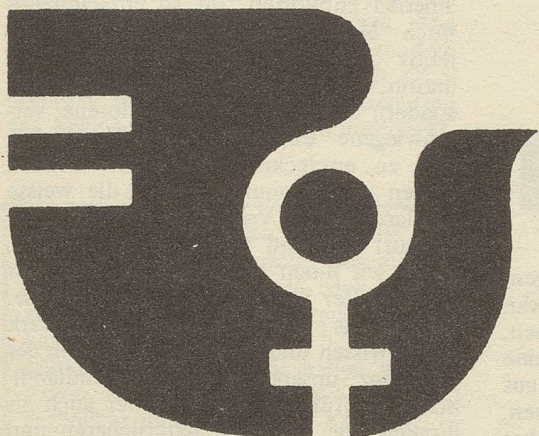
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Eidgenössisches Volksbegehren

«Gleiche Rechte für Mann und Frau»

Artikel 4^{bis}

1. Mann und Frau sind gleichberechtigt.
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.
4. Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Uebergangsbestimmung:

Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Art. 4^{bis} an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der Einzelnen untereinander betrifft.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates:

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Emanzipationskommission

Anlässlich des Frauenaktionstages an der Uni Bern konnte ich mit Christoph Reichenau, dem Mitautor des Berichtes der eidg. Frauenkommission, ein Gespräch führen.

est: Herr Reichenau, Sie haben in Ihrem Referat gesagt, dass der Bericht beschränkt sei. Wie haben Sie das gemeint?

Reichenau: Der Bericht ist beschränkt, weil die tieferliegenden Ziele nicht formuliert werden konnten. Der Bericht bringt zwar Zahlen und Fakten, aber die bringen nicht sehr viel, wenn nicht auf die grundlegenden Veränderungen der Lebensweise von Mann und Frau eingegangen werden kann, die nötig sind, um diese Zahlen und Fakten auch tatsächlich verändern zu können.

est: Haben Sie deshalb von einer "Emanzipationskommission" gesprochen?

Reichenau: Ja, die Bezeichnung Frauenkommission ist eigentlich falsch, weil es

im Grunde genommen nicht eine Frauenfrage ist, sondern eine Frage der Gesellschaft. Man könnte die Kommission auch "Gesellschaftskommission" nennen oder eben "Emanzipationskommission" und Emanzipation umfasst nicht nur die Frauen.

est: Im Bericht sind diese grundlegenden Fragen ja mindestens angetönt, einerseits in der Einleitung und dann jeweils in den Folgerungen der einzelnen Kapitel. Wie wurde von den Organisationen und Parteien darauf reagiert?

Reichenau: Überhaupt nicht. Der Bericht wurde lediglich in den Medien erwähnt, während die Parteien und Organisationen bisher überhaupt nicht reagiert haben. Die brisanten Fragen werden eben totgeschwiegen, der insgesamt brave Bericht wird einfach gelesen.

est: Wurden diese Fragen wenigstens in der Kommission diskutiert?

Reichenau: Nein, im Plenum wurde dar-

über noch nie diskutiert. Diskutiert wurde vor allem in der aktiven Gruppe der Kommission. Aber wir möchten einmal mit den direkt Betroffenen diskutieren, mit den Vertreterinnen der Frauenorganisationen. Was meinen Sie, würden Sie mit den Vertreterinnen der anderen Frauenorganisationen, z.B. dem BSF an einem Tisch sitzen?

est: Natürlich würden wir das. Ich glaube, da liegen die Probleme eher auf der anderen Seite, dass nämlich der BSF nicht mit uns an einem Tisch sitzen möchte. Ich bin überzeugt, dass es die OFRA sehr begrüßen würde, wenn eine derartige Sitzung stattfinden würde. Vorurteile können am besten abgebaut werden, wenn wir miteinander ins Gespräch kommen.

Herr Reichenau, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Edith Stebler